

AMTSBLATT

FÜR DIE STADT FRANKFURT (ODER)

Jahrgang 19, Nr. 10, Frankfurt (Oder), 26. September 2008

INHALTSVERZEICHNIS:

Amtlicher Teil

1. Bekanntmachung über die Durchführung eines Volksbegehrens
„Keine neuen Tagebaue – für eine zukunftsfähige Energiepolitik“
S. 182

2. Bekanntmachung über die Absetzung des Wahltermins zur
Wahl des Ausländerbeirates S. 184

Ende des Amtlichen Teils

IMPRESSUM

Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder)

Herausgeber:

Stadt Frankfurt (Oder)

Der Oberbürgermeister

15230 Frankfurt (Oder), Marktplatz 1

Redaktion:

Amt für Stadtverordnetenangelegenheiten

Karola Kargert, Tel.: (03 35) 5 52 16 01, Fax.: (03 35) 5 52 16 99

Das Amtsblatt erscheint mindestens alle 2 Monate.

Es ist in den Objekten der Stadtverwaltung

Stadthaus, Goepelstr. 38

Amt für öffentliche Ordnung, Bischofstr. 6

Rathaus, Marktplatz 1

sowie

- im Servicepunkt der Wohnungswirtschaft Frankfurt (Oder) GmbH, Heinrich-Hildebrand-Str. 20 b
- im Kundenzentrum der Stadtwerke Frankfurt (Oder) GmbH, Karl-Marx-Str. 195 (Lennèpassage)
- in der Kfz-Zulassungsbehörde, Komarow-Eck 22/23
- im Internet unter www.frankfurt-oder.de

kostenlos erhältlich und über Abonnement beim Vertreiber zu beziehen.

Porto und Versandkosten für Abonnenten 3,50 Euro pro Ausgabe

Gesamtherstellung und Vertrieb:

Druckerei Nauendorf

Gewerbegebiet „Oderberger Straße“

Nordring 16

16278 Angermünde

AMTLICHER TEIL

Abstimmungsbehörde: Stadt Frankfurt (Oder)
 Gemeinde: kreisfreie Stadt Frankfurt (Oder)
 Stimmkreis: 35

Bekanntmachung

über die Durchführung eines Volksbegehrens „Keine neuen Tagebaue – für eine zukunftsfähige Energiepolitik“

Die Vertreter der Volksinitiative „Keine neuen Tagebaue – für eine zukunftsfähige Energiepolitik“ haben fristgemäß die Durchführung eines Volksbegehrens verlangt. Die Landesregierung oder ein Drittel der Mitglieder des Landtages Brandenburg haben innerhalb der Frist des § 13 Abs. 3 des Volksabstimmungsgesetzes (VAGBbg) keine Klage gegen die Zulässigkeit des Volksbegehrens anhängig gemacht.

Das Volksbegehren kann durch alle stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürger ab dem

10. Oktober 2008 bis zum 9. Februar 2009

durch Eintragung in die ausliegenden Eintragungslisten in den folgenden Eintragungsräumen unterstützt werden:

Bürgeramt, Bischofstr. 6a
 Information- Raum 024
 Stadthaus, Goepelstr. 38
 Raum 3.111

zu den Zeiten

Dienstag 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
 Donnerstag 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Eintragungsberechtigt sind gemäß § 16 VAGBbg in Verbindung mit §§ 5 und 7 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes (BbgLWahlG) alle deutschen Bürgerinnen und Bürger, die zum Zeitpunkt der Eintragung oder spätestens am **9. Februar 2009**

- das 18. Lebensjahr vollendet haben, also vor dem 10. Februar 1991 geboren sind,
- seit mindestens einem Monat im Land Brandenburg ihren ständigen Wohnsitz haben sowie
- nicht nach § 7 BbgLWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

Die Unterstützung des Volksbegehrens geschieht nach § 15 Abs. 1 VAGBbg durch die Eintragung in die Eintragungslisten. Auf Grund des § 17 VAGBbg können die Bürgerinnen und Bürger ihr Eintragsrecht **nur** bei der Abstimmungsbehörde der Gemeinde ausüben, in der sie ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung haben.

Personen, die sich in die Eintragungslisten eintragen wollen, haben sich über ihre Person auszuweisen (§ 7 Abs. 1 Volksbegehrensverfahrensverordnung - VVVVbBg).

Wer sich in die Eintragungsliste einträgt, muss persönlich und handschriftlich unterzeichnen. Neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname, Tag der Geburt, Wohnort und Wohnung, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung, sowie der Tag der Eintragung lesbar einzutragen (§ 18 Abs. 1 und 2 VAGBbg i. V. m. § 8 Abs. 1 VVVVbBg). Eine Eintragung kann nach § 18 Abs. 3 VAGBbg nicht mehr zurückgenommen werden.

Eintragungsberechtigte Personen, die wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage sind, die Eintragung selbst vorzunehmen und dies der aufsichtsführenden Person mit Hinweis auf ihre Behinderung zur Niederschrift erklären, werden von Amts wegen in die Eintragungsliste eingetragen (§ 18 Abs. 1 Satz 2 VAGBbg i. V. m. § 8 Abs. 2 VVVVbBg).

Eintragungsberechtigte Personen, die wegen einer körperlichen Behinderung den Eintragungsraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen können, können eine Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) mit der Ausübung ihres Eintragsrechts beauftragen. Hierfür ist der Hilfsperson eine entsprechende Vollmacht durch die eintragungsberechtigte Person auszustellen (§ 18 Abs. 1 Satz 2 VAGBbg i. V. m. § 7 Abs. 4 VVVVbBg).

Das verlangte Volksbegehren hat folgenden Wortlaut:

Gesetz zum mittelfristigen Ausstieg aus der Braunkohleförderung in Brandenburg
Art. 1

§ 3 des Landesplanungsgesetzes und Vorschaltgesetzes zum Landesentwicklungsprogramm für das Land Brandenburg (Brandenburgisches Landesplanungsgesetz – BbgLPIG in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 2002 [GVBl. I 2003 S. 9], geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. Juni 2006 [GVBl. I S. 96]) wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nach der Nummer 12 wird folgende Nummer 13 eingefügt:
 „13. Die obertägige Gewinnung von Braunkohle ist ausschließlich in den
 - in der Verordnung über die in der Verordnung über den Braunkohlenplan Tagebau Cottbus-Nord vom 18. Juli 2006 (GVBl. II 2006 S. 369)
 - in der Verordnung über den Braunkohlenplan Tagebau Jämschwalde vom 5. Dezember 2002 (GVBl. II 2002 S. 689) und
 - in der Verordnung über den Braunkohlenplan Tagebau Welzow-Süd, räumlicher Teilabschnitt I vom 21. Juni 2004 (GVBl. II 2004 S. 614)
 festgelegten Abbaugrenzen zulässig.“
- b) Die bisherigen Nummern 13 bis 15 werden Nummern 14 bis 16.
- c) In der Nummer 15 (neu) wird Satz 2 wie folgt gefasst:
 „Die Revitalisierungs- und Entwicklungsbemühungen von Gemeinden für Siedlungen, die durch den Braunkohleabbau ehemals zur Umsiedlung vorgesehen waren, sind zu unterstützen.“

2. Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die in Absatz 1 enthaltenen Ziele mit Ausnahme der Ziele der Nummern 13 und 15 gelten nur so lange fort, bis sie durch Wirksamwerden entsprechender oder widersprechender Ziele in den gemeinsamen Landesentwicklungsplänen nach Artikel 8 des Landesplanungsvertrages ersetzt werden. Entsprechendes gilt für die Anlagen 1 bis 3 des Gesetzes. Pläne und Programme, die dem in Nummer 13 des Absatzes 1 genannten Ziel widersprechen, sind unzulässig.“

Art. 2

Dem § 8 des Gesetzes über die Errichtung der Verwaltungsgerichtsbarkeit und zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung im Land Brandenburg (Brandenburgisches Verwaltungsgerichtsgesetz – BbgVwGG – vom 22. November 1996 [GVBl. I S. 317] geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Juni 2004 [GVBl. I S. 281]) wird folgender Absatz angefügt:

„(4) Jeder Einwohner und jede nach § 3 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes des Bundes anerkannte Vereinigung mit Sitz im Land Brandenburg kann, ohne eine Verletzung eigener Rechte geltend zu machen, gegen behördliche Entscheidungen und Pläne, die entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 13 BbgLPIG die obertägige Gewinnung von Braunkohle zulassen oder die planerischen

Voraussetzungen schaffen, vor dem zuständigen Verwaltungsgericht vorgehen.“

Art. 3

Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes wird das Gesetz zur Förderung der Braunkohle im Land Brandenburg vom 7. Juli 1997 (GVBl. I S. 72) aufgehoben.

Art. 4

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Gesetzesbegründung:

A. Allgemeines

Anlass des Gesetzes ist der ökologisch, sozial, wirtschaftlich, energiepolitisch und insbesondere auch landesplanerisch motivierte Ausstieg aus dem obertägigen Abbau von Braunkohle. Der Abbau der Braunkohle führt zu erheblichen negativen Folgen für die Landschaft, den Naturhaushalt, den Bodenhaushalt, den Wasserhaushalt aber auch für die regionale Wirtschaftsstruktur und die Energiepolitik (schlechte Klimabilanz, geringe Effizienz) und zu erheblichen Folgekosten für die Allgemeinheit. Die Nutzung von Braunkohle ist insbesondere wegen des mit ihrer Verbrennung verbundenen enorm hohen CO₂-Ausstoßes in einem modernen Energiekonzept auf das notwendige Minimum zu reduzieren und perspektivisch zu beenden. Das Land Brandenburg ist in besonderer Weise und in weiten Teilen der südlichen Landeshälfte von den Folgen des Braunkohleabbaus geprägt. Der weitere obertägige Abbau von Braunkohle soll daher in Brandenburg aus landesplanerischen, energiepolitischen und weiteren umweltpolitischen (Naturschutz, Bodenschutz) Gründen mittelfristig unterbunden werden.

Im bundeseinheitlich im Bundesberggesetz geregelten Bergrecht wird die Braunkohle als bergfreier Bodenschatz einem spezialgesetzlichen bundesweit einheitlichen Zulassungsregime unterworfen. Der grundsätzliche Zulassung des Abbaus ist mit dem bisher sehr umfangreichen und dem weiterhin in weiten Teilen des Landes Brandenburg zulässigen obertägigen Abbau der Braunkohle Rechnung getragen.

Die Länder regeln die Ziele und Grundsätze der Bodennutzung im Recht der Landesplanung, das sich in Brandenburg auch bisher schon mit dem Braunkohletagebau und seinen Folgen auseinanderzusetzen hatte und etwa in § 3 Abs. 1 Nr. 13 und 14 des Brandenburgischen Landesplanungsgesetzes die eingangs erwähnten Zielvorgaben enthält, die auf den nachfolgenden Planungsebenen (Landesentwicklungsprogramm, Landesentwicklungspläne, Regionalpläne, Braunkohlepläne) umzusetzen sind.

Das Recht des Bergbaus und das Recht der Raumordnung unterliegen nach Art. 74 Abs. 1 Nr. 11 und 31 GG der konkurrierenden Gesetzgebung.

Der Bund hat den Abbau der Braunkohle als bergfreiem Bodenschatz im Bundesberggesetz einem bundeseinheitlichen Nutzungsregime unterworfen. Vorgaben der Landesplanung finden hierbei in unterschiedlichem Maße Berücksichtigung. Ziele der Landesplanung können der Zulassung des Abbaus von Bodenschätzen entgegenstehen. Nach § 2 Abs. 2 Nr. 9 ROG sind für die vorsorgende Sicherung sowie die geordnete Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen die räumlichen Voraussetzungen zu schaffen. Dem wurde in Brandenburg mit der Einräumung weitreichender Möglichkeiten zum obertägigen Abbau von Braunkohle Rechnung getragen. Eine Planung weitergehender Abbaumöglichkeiten ist bundesrechtlich nicht gefordert.

Der Gesetz-Entwurf greift die gesetzgeberische Kompetenz des Landes im Rahmen der raumordnungsrechtlichen Regelungen auf und ordnet die landesplanerischen Vorgaben für die mittel- bis langfristige Fortsetzung des obertägigen Abbaus der Braunkohle neu. Dem wird ein Klagerecht zur Seite gestellt und folgerichtig das Gesetz zur Förderung der Braunkohle im Land Brandenburg aufgehoben.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1

Artikel 1 ändert mit der Einführung eines neuen Ziels der Landesplanung das Landesplanungsgesetz entsprechend der allgemeinen Zielsetzung des Gesetzes.

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a)

Mit der Änderung wird in § 3 des Landesplanungsgesetzes die Begrenzung der obertägigen Gewinnung von Braunkohle auf die

- in der Verordnung über die in der Verordnung über den Braunkohlenplan Tagebau Cottbus-Nord vom 18. Juli 2006 (GVBl. II 2006 S. 369)
- in der Verordnung über den Braunkohlenplan Tagebau Jänschwalde vom 5. Dezember 2002 (GVBl. II 2002 S. 689) und
- in der Verordnung über den Braunkohlenplan Tagebau Welzow-Süd, räumlicher Teilabschnitt I vom 21. Juni 2004 (GVBl. II 2004 S. 614)

festgelegten Abbaugrenzen als neue Nummer 13 festgelegt. Die devastierende Wirkung obertägigen Braunkohleabbaus und die ökologischen Schäden fanden schon bisher in den Zielen der Landesplanung (§ 3 Nr. 13 Landesplanungsgesetz) Berücksichtigung. Neu ist die Festlegung der räumlichen Grenzen auf dieser Planungsebene. Die Festlegung ist Ergebnis einer landesplanerischen Abwägung, in der vor allem dem räumlichen Umfang des bisherigen obertägigen Abbaus von Braunkohle im Land Brandenburg, den Folgen des obertägigen Abbaus von Braunkohle für die betroffene Bevölkerung, für die Landschaft und für die Natur maßgebliche Bedeutung beikam. Vor dem Hintergrund des bereits erfolgten und des durch die gerade genannten Verordnungen vorbereiteten weiteren obertägigen Abbaus von Braunkohle wurde im Ergebnis der Abwägung dem obertägigen Abbau von Braunkohle in Brandenburg hinreichend Raum gelassen. Die landesweite Bedeutung gebietet die Schaffung von Rechts- und Planungssicherheit bereits auf der Ebene des Landesplanungsgesetzes. Die Interessen der Bergbautreibenden wurden gesehen, können in der landesplanerischen Abwägung aber keine über die bisher planerisch vorgegebenen Rechte hinausgehende Beachtung finden und wiegen im Ergebnis geringer als die Interessen an einer klaren räumlichen Begrenzung des obertägigen Abbaus von Braunkohle.

Zu Buchstabe b)

Buchstabe b) legt die aufgrund der Einfügung einer neuen Nummer 13 notwendige Anpassung der folgenden Nummern fest.

Zu Buchstabe c)

Die Regelung ersetzt den Satz 2 der Nummer 15 neu (Nummer 14 alt), da aufgrund der Neuregelung Umsiedlungen nicht mehr erforderlich und die diesbezüglichen Festlegungen entbehrlich sind. Aufgegriffen wird stattdessen eine Formulierung aus dem früheren Landesentwicklungsprogramm, die die Verpflichtung der Adressaten von Zielen der Landesplanung festlegt, die Gemeinden bei ihren Revitalisierungs- und Entwicklungsbemühungen für Siedlungen, die durch den Braunkohleabbau ehemals zur Umsiedlung vorgesehen waren, zu unterstützen.

Zu Nummer 2

Die Ziele der Landesplanung nach § 3 Abs. 1 stehen bisher in § 3 Abs. 2 unter dem Vorbehalt der Ablösung durch Ziele in gemeinsamen Landesentwicklungsplänen. Da in Nr. 13 und 15 nunmehr bereits auf der Ebene des Landesplanungsgesetzes auch hinsichtlich ihres genauen räumlichen Umfangs hinreichend bestimmbare abschließende Ziele formuliert werden, sind diese Maßgaben einer planerischen Ausgestaltung oder Konkretisierung auf nachfolgenden Planungsebenen nicht zugänglich. Sie werden daher von dem Vorbehalt in § 3 Abs. 2 ausgenommen.

Zu Artikel 2

Dem neu formulierten Ziel der Landesplanung wird ein umfassendes Klagerecht sowohl von Privatpersonen als auch von solchen Verbänden zur Seite gestellt, die nach § 3 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes des Bundes anerkannte Vereinigung mit Sitz im Land Branden-

burg sind. Das Geltendmachen eigener Rechte ist nicht erforderlich. Den Einwohnerinnen und Einwohnern des Landes Brandenburg und den anerkannten Verbänden soll das umfassende Recht eingeräumt werden, Akte der Verwaltung sowohl auf planerischer Ebene wie auf der Ebene eventueller Zulassungen im Einzelfall mit dem Argument anzugreifen, sie würden entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 13 BbgLPIG die obertägige Gewinnung von Braunkohle zulassen oder die planerischen Voraussetzungen hierfür schaffen. In Anbetracht der überaus positiven Erfahrungen mit der Verbandsklage anerkannter Naturschutzverbände, von der in relativ geringem Maße, aber mit einer außerordentlich hohen Erfolgsquote verantwortungsbewusst Gebrauch gemacht wird (vgl. etwa das Gutachten des Sachverständigenrates für Umweltfragen, Rechtsschutz für die Umwelt – die altruistische Klage ist unverzichtbar, 2005), soll Verbänden und Privatpersonen hier umfassende Klagemöglichkeit eingeräumt werden.

Zu Artikel 3

Mit der Beendigung des weiteren obertägigen Braunkohleabbaus entfällt der Zweck des Gesetzes zur Förderung der Braunkohle im Land Brandenburg vom 7. Juli 1997 (GVBl. I S. 72), das daher aufzuheben ist.

Zu Artikel 4

Artikel 4 regelt das Inkrafttreten.

Namen und Anschriften der Vertreter und Stellvertreter:

Vertreter:	Stellvertreter:
Ehrhard Lehmann Mühlenweg 52 b 03119 Welzow, OT Proschim	Norbert Wilke Großbeerenstraße 7 14482 Potsdam
Burkhard Voß Rudolf-Breitscheid-Straße 156 14482 Potsdam	Dr. Elke Seidel Birkhorst 4 b 14547 Beelitz
Tom Kirschey Fürstenberger Straße 6 16775 Stechlin, OT Menz	Christoph Schilka Lindenstraße 4 03096 Guhrow
Axel Vogel Rudolf-Breitscheid-Straße 22 16225 Eberswalde	Wolfgang Renner Byhleguhrer Dorfstraße 100 15913 Byhleguhre-Byhlen
Thomas Nord Domstraße 27 14482 Potsdam	Carolin Steinmetzer-Mann Rosenweg 6 03238 Massen

(Dienstsiegel) Frankfurt (Oder), den 17.09.2008

Die Abstimmungsbehörde
Löhrius
Stellv. Kreiswahlleiterin

Bekanntmachung

**über die Absetzung des Wahltermins zur Wahl des
Ausländerbeirates**

Auf Grund von § 5 der Hauptsatzung der Stadt Frankfurt (Oder) vom 17.05.2004 i. d. F. der Ersten Änderungssatzung zur Hauptsatzung vom 31.08.2004 ist der Wahltermin für die Wahl des Ausländerbeirates durch den Oberbürgermeister auf den 19.10.2008 festgesetzt worden (Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder) Jahrgang 19, Nr. 6 vom 26.06.2008).

Nach § 14 Abs. 2 der Wahlordnung für die Ausländerbeiratswahl in der Stadt Frankfurt (Oder) sind die Wahlvorschläge bis zum vierzigsten Tag vor der Wahl bei der Wahlbehörde einzureichen.

Gemäß §§ 6,17 Abs. 5 der Wahlordnung für die Ausländerbeiratswahl in der Stadt Frankfurt (Oder) findet die Wahl nur statt, wenn sich mindestens neun Bewerber zur Wahl stellen. Bis zum Ablauf der Einreichungsfrist am 09.09.2008 sind lediglich sechs Wahlvorschläge bei der Wahlbehörde eingegangen.

Aus vorgenannten Umständen stelle ich hiermit fest, dass die Ausländerbeiratswahl am 19.10.2008 nicht durchgeführt wird.

Gemäß § 26 Abs. 1 der Wahlordnung für die Ausländerbeiratswahl in der Stadt Frankfurt (Oder) findet eine Nachwahl statt, wenn die Wahl nicht durchgeführt worden ist. Sie muss spätestens vier Wochen nach Wegfall der Hinderungsgründe durchgeführt werden. Den Tag der Nachwahl bestimmt die Wahlbehörde.

Frankfurt (Oder), den 17.09.2008

Patzelt
Oberbürgermeister

ENDE DES AMTLICHEN TEILS